

Satzung

des Verbandes der AIDS-KoordinatorInnen NRW e.V.

vom 12.09.1999, geändert entspr. § 8, Satz 2 am 04.05.2000

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen, Verband der AIDS-KoordinatorInnen NRW e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Wuppertal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der HIV/AIDS-Prävention, -Beratung, -Betreuung und Versorgung durch Mitarbeiter des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- (2) Er bezweckt insbesondere:
 1. die wissenschaftliche Fortbildung der AIDS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren sowie AIDS-Fachkräfte des öffentlichen Gesundheitswesens NRW zu fördern,
 2. durch Erfahrungsaustausch eine Verständigung über wichtige Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens herbeizuführen.

Mitgliedschaften in berufsständischen Organisationen können nicht für die Mitglieder eingegangen werden, die ihre schriftliche Ablehnung dazu erklären.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können auf ihren schriftlichen Antrag angenommen werden:
 1. AIDS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren sowie AIDS-Fachkräfte, die im öffentlichen Gesundheitswesen in NRW tätig sind oder waren.
 2. Angehörige, des öffentlichen Gesundheitswesens, die das Anliegen der HIV-Prävention im Sinne des § 2 dieser Satzung fördern wollen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Besonders verdiente Mitglieder und auch Nichtmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag aus deren Mitte zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder haben das Recht zur beratenden Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigten Personen. Der 1. und 2. Vorsitzende werden durch den Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierin besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung vorsehen sowie Maßregeln für seine Beschlußfähigkeit festlegen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand ein Mitglied. Es muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstandes eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden einmal jährlich, insbesondere aus Anlaß von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, zur Wahl des Vorstandes sowie zur Beratung wichtiger beruflicher Fragen einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch einzelne Vereinsmitglieder ist bis zu drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind den Mitglieder bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mitzuteilen. Über die Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem

anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Neuwahl des Vorstandes
 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung angenommen werden. Änderungsanträge sind den Delegierten mit der vorläufigen Tagesordnung bei der Einladung bekanntzugeben.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§9 Rechnungsjahr und Beitrag

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages für den Verband wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, einen außerordentlichen Beitrag als Umlage zu beschließen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (4) In besonders begründeten Fällen beschließt der Vorstand Beitragsfreiheit.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer zu

diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AH NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.